



Herisau, 18. Juni 2016

Aktuelle Version vom 4. März 2024

## **Merkblatt für den Erwerb einer Betriebsbewilligung im Gastgewerbe**

### **1 Grundsatz und Rechtliches**

Grundlage für den Erwerb einer Betriebsbewilligung im Gastgewerbe bilden das kantonale Gesetz über das Gastgewerbe (bGS 955.11, GGG) und die dazugehörige Gastgewerbeverordnung (bGS 955.111, GGV).

Für die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle ist eine wirtschaftspolizeiliche Bewilligung nach dem kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe erforderlich. Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet werden. Ohne Betriebsabnahme darf die Gastwirtschaft auch mit Bewilligung nicht betrieben werden.

Gemäss dem Gesetz über das Gastgewerbe sind weitere Vorschriften zum Betrieb einer Gastwirtschaft zu beachten.

Generell besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung im Gastgewerbe.

### **2 Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung**

- Die Beteiligten sind nicht in offene Konkursverfahren involviert.
- Bei den Beteiligten liegen keine Verlustscheine vor.
- Die Beteiligten haben in den vergangenen 5 Jahren keine Verurteilungen erhalten, die im Zusammenhang mit dem Gastgewerbe stehen. Darunter fallen unter anderem die Verletzung von Vorschriften aus Bereichen wie Lebensmittelrecht und Gesundheitsschutz, Vermögens- und Urkundenstrafrecht, Arbeitsrecht, Schwarzarbeit, Ausländergesetz und Sozialleistungen.
- Die Beteiligten haben in den vergangenen 5 Jahren keine Freiheitsstrafe von mehr als 18 Monaten erhalten.

### **3 Voraussetzungen für die Eröffnung eines Betriebs**

- Ein Betrieb darf erst geöffnet werden, wenn die erforderlichen Bewilligungen seitens Raumplanung, Feuerpolizei, Baupolizei und Lebensmittelrecht vorliegen.



- Ohne Betriebsabnahme oder Bestätigung durch die Lebensmittelkontrolle, dass der Betrieb auch aus lebensmitteltechnischer Sicht hinsichtlich baulicher Voraussetzungen aufgenommen werden kann, darf die Gastwirtschaft nicht betrieben werden.
- Bei Übernahme von bestehenden Betrieben hat der Gesuchsteller mit der Gemeindebaubehörde zu klären, ob die bisherigen baulich relevanten Bewilligungen für den geplanten Betrieb noch gültig sind.

#### 4 Anwesenheit und Stellvertretung

- Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin führt den Betrieb persönlich.
- Das Führen eines Gastgewerbebetriebs soll grundsätzlich als Haupterwerbstätigkeit ausgeübt werden. Verfügungen Gesuchsteller und/oder Stellvertreter nebenher über weitere Arbeitsverhältnisse mit insgesamt mehr als 50 Stellenprozenten, müssen sie nachweisen, wie die Tätigkeiten nebeneinander einhergehen.
- Für die Zeit befristeter Abwesenheit wie Ferien, Krankheit, Unfall etc. ist eine geeignete Person mit der Stellvertretung zu beauftragen (die Stellvertretung muss auf der Bewilligung festgehalten werden). Ist keine Stellvertreterregelung vorhanden, ist der Betrieb bei Abwesenheiten zu schliessen.
- Auch wenn die Stellvertretung geregelt ist, hat der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein. Er/Sie ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch seine/ihre Stellvertretung und sein/ihr Personal, verantwortlich.
- Die Ausstellung einer sogenannten „Generalvollmacht für die Stellvertretung“ ist nicht möglich.

#### 5 Mitteilungspflicht

- Schliesst der Betrieb oder wird die Betriebsführung aufgegeben, ist dies innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu melden.
- Änderungen der Privatadresse oder der Adresse der Betreiberfirma sind innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen.

#### 6 Einreichung und Frist für Gesuche

Gesuche sind im Original zusammen mit den geforderten Unterlagen bei der Standortgemeinde einzureichen und haben mindestens **30 Arbeitstage vor der Betriebsöffnung** einzugehen.

Die Korrespondenz im Verfahren erfolgt ausschliesslich an die Gesuchsteller.

Verzögerungen im Bewilligungsprozess aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen gelten als Verschulden der Gesuchsteller.



## 6.1 Einzureichende Unterlagen allgemein

- [Meldeformular für Restauration](#), Übernachtung und Eigengebrauch gemäss kantonalem Tourismusgesetz (bGS 955.21, TG)
- [Meldeformular für Lebensmittelbetriebe AR/AI](#)

## 6.2 Einzureichende Unterlagen für Gesuchstellerinnen und Stellvertreterinnen

- ID / oder Pass in Kopie
- Ausländerausweis (für Angehörige anderer Staaten) in Kopie
- Handlungsfähigkeitszeugnis (Bezug bei Gemeindeverwaltung am Wohnort, max. 3 Monate alt) im Original
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (Bestellung über den Link [www.strafregister.admin.ch](http://www.strafregister.admin.ch), max. 3 Monate alt) im Original
- Auszug aus dem Betreibungsregister (über die letzten 3 Jahre, max. 3 Monate alt) im Original
- Wenn Nebenerwerb: Bestätigung des Arbeitgebers, dass eine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf
- Diplome (frühere Wirteprüfung / Restaurationsfachschulen etc.), wenn vorhanden

## 7 Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) gelten unmittelbar für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Teilzeitarbeitnehmer und -arbeitnehmerinnen sowie Aushilfen inbegriffen) in Betrieben, die gastgewerbliche Leistungen anbieten. Darunter fallen insbesondere Betriebe, die gegen Entgelt Personen beherbergen oder Speisen oder Getränke zum Genuss an Ort und Stelle abgeben. Gewinnorientierung wird dabei nicht vorausgesetzt. (Art. 2 Abs. 2 L-GAV)

- [L-GAV des Gastgewerbes \(admin.ch\)](#)